



EmpCo-Richtlinie 2026

Neue Anforderungen an Ihre Nachhaltigkeitskommunikation

Webinar am 09.09.2026

Green Navigation GmbH

Wir ermöglichen, führen und begleiten.



Wir sind ein unabhängiges,
inhabergeführtes Unternehmen
mit Sitz in Unna.



Unser Team besteht aus
10 engagierten Spezialisten



Seit 15 Jahren arbeiten wir mit
Unternehmen, Kommunen &
Institutionen Hand in Hand.



Energieeffizienz, Klimaschutz &
Nachhaltigkeit sind unserer
Antrieb

Klimaschutz & Energieeffizienz

- + CO₂-Roadmap
- + Umfassende **Klimastrategie**
- + Transformationskonzepte (Förderantrag)
- + **CO₂-Bilanzen** (PCF/CCF)
- + CO₂-Bilanzierungstool
- + **Ökobilanzierung** (LCA)
- + **Energieeffizienz- und Klimaschutz Netzwerke**
- + Branchenlösungen
- + Klimaschutz
- + Schulung & Webinare
- + Kommunikation
- + Klimaschutz

Nachhaltigkeit

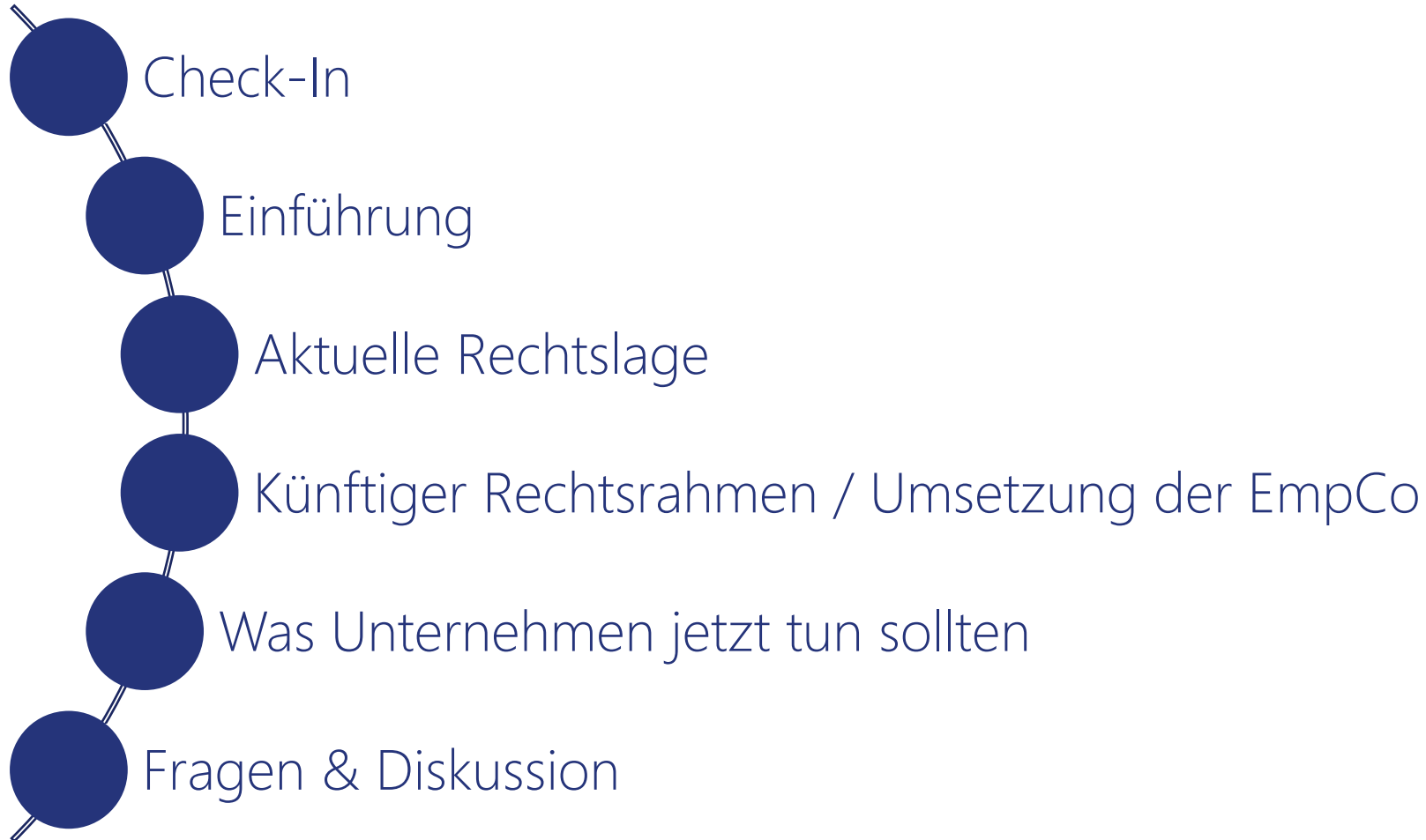
- + Nachhaltigkeitsstrategie/-management
- + **Nachhaltigkeitsbericht-erstattung** (CSRD/VSME)
- + Branchenlösung
- + Nachhaltigkeit
- + Nachhaltigkeitscheck
- + Mitarbeiterschulungen/-trainings
- + **EmpCo-konforme Kommunikation**

Systemlösungen & Nachweisführung

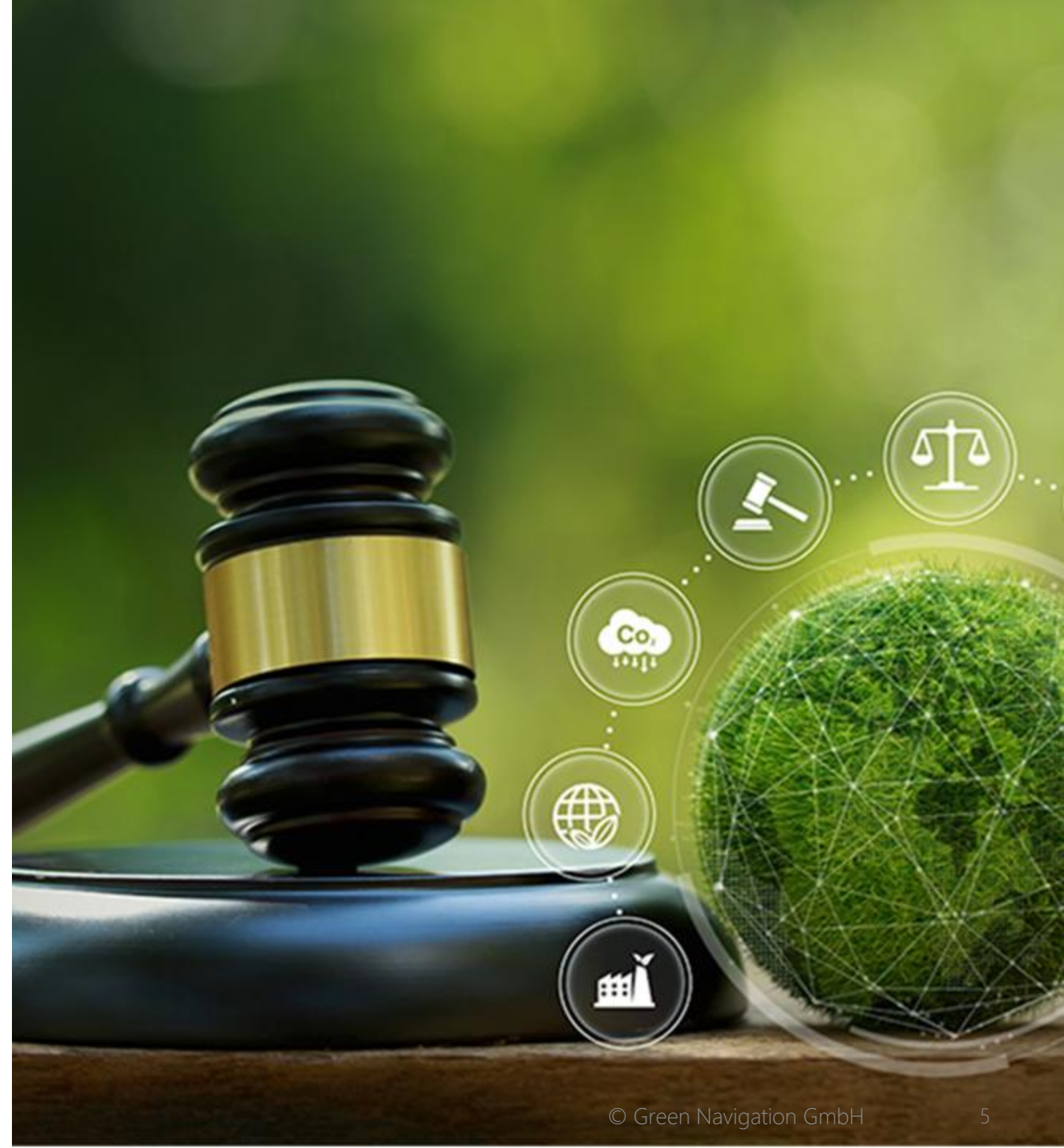
- + Massenbilanzierung
- + Biomethan
- + Bio LPG Register
- + CO₂-Bilanzierungstool
- + Entwicklung von digitalen Tools Plattformen

Webinar: EmpCo-Richtlinie 2026

Agenda



Check-In



Einführung

Grundsätzliche Arten von Umweltwerbung



Produkt-
bezogen



Unternehmens-
bezogen

Einführung

Definition Umweltaussage

Wann ist Umweltwerbung EmpCo-relevant?

„Umweltaussage‘ jede **Aussage** oder **Darstellung** im Kontext einer **geschäftlichen Handlung**, einschließlich Darstellungen durch **Text, Bilder, grafische Elemente** oder **Symbole** wie beispielsweise **Etiketten, Markennamen, Firmennamen** oder **Produktbezeichnungen**, die **rechtlich nicht verpflichtend** ist und in der **ausdrücklich** oder **stillschweigend** angegeben wird, dass

- a) ein Produkt, eine Produktkategorie, eine Marke oder ein Unternehmer eine **positive oder keine Auswirkung** auf die Umwelt hat oder **weniger schädlich** für die Umwelt ist als andere Produkte, Produktkategorien, Marken oder Unternehmer oder
- b) die Auswirkung eines Produkts, einer Produktkategorie, einer Marke oder eines Unternehmers auf die Umwelt **im Laufe der Zeit verbessert** wurde.“

Quelle: § 2 Abs. 2 UWG, Fassung ab 27.09.2026

Unternehmensclaim
m
(„wir sind nachhaltig“)

Tarifclaim
(„sauberer Stromtarif“)

Produktclaim
(„Mikroplastikfreie Alternative“)

Projektclaim
(„klimaneutrale Veranstaltung“)

...

Aktuelle Rechtslage

Beispiele für erfolgreiche Klagen gegen Irreführung

Greenwashing-Urteil gegen McDonald's: Deutsche Umwelthilfe stoppt irreführendes Zukunftsversprechen

Dienstag, 16.06.2026



Berlin, 16.6.2026: Die Deutsche Umwelthilfe (DUH) stoppt irreführendes Versprechen der Fast-Food-Kette McDonald's, ab 2050 inklusive der Lieferkette „klimaneutral“ zu sein. Auf seiner Webseite warb McDonald's im letzten Jahr mit diesem vollmundigen

Versprechen, ohne jedoch zu verraten, wie dieses Ziel konkret erreicht werden soll. Nach Auffassung der DUH blieben die dargestellten Maßnahmen vage und unzureichend. **Statt eines belastbaren, umfassenden Umsetzungsplans wurden nur punktuelle und unzureichende Maßnahmen genannt.**



Aktuelle Rechtslage

Beispiele für erfolgreiche Klagen gegen Irreführung

Montag, 24.08.2026

Verbrauchertäuschung durch Continental: Deutsche Umwelthilfe stoppt Greenwashing und irreführende Nachhaltigkeitswerbung



- Erfolgreiches Verfahren gegen Greenwashing: DUH stoppt irreführende Nachhaltigkeits- und Zukunftsversprechen des Automobilzulieferers Continental
- Continental muss Versprechen für das Jahr 2050 wie „100 % Klimaneutralität“, „Emissionsfreiheit“...

Donnerstag, 13.08.2026

Greenwashing-Urteil gegen Netto: Deutsche Umwelthilfe stoppt irreführende Werbung



Berlin, 13.8.2026: Die Deutsche Umwelthilfe (DUH) beendet die Verbrauchertäuschung des Edeka-Discounters Netto zur Bewerbung eines Joghurts. Für dessen Herstellung hätten Kühe „gutes Futter aus umweltschonendem Anbau“ erhalten. Mit diesem Slogan warb...

Mittwoch, 22.07.2026

Greenwashing-Urteil gegen Kosmetik-Konzern L'Oréal: Deutsche Umwelthilfe stoppt Verbrauchertäuschung bei einem Haarfärbemittel



- DUH gewinnt Klimaklage gegen L'Oréal wegen unzulässiger Nachhaltigkeits-Werbung bei einem Garnier-Haarfärbeprodukt
- Weltgrößter Kosmetikkonzern wirbt mit vermeintlichen „Nachhaltigkeits-Engagement“ ohne die Umweltvorteile konkret zu erläutern

Mittwoch, 22.07.2026

Deutsche Umwelthilfe stoppt Greenwashing von Red Bull und fordert ehrliche Klimaschutzmaßnahmen wie Umstieg auf Mehrweg



- Red Bull hat gegenüber der DUH eine außergerichtliche Unterlassungserklärung abgegeben und wird zukünftig seine bisherige Werbeaussage von „Netto-Null-Emissionen bis 2040“ unterlassen
- Der Brause-Weltkonzern hatte nicht nachvollziehbar...

Aktuelle Rechtslage

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

Aktuelle Rechtslage

§§ 5, 5a UWG
(Irreführung durch
Täuschung &
Vorenthalten)

BGH-Grundsatzurteil
„klimaneutral“ (2024)
→ Strengeprinzip
des BGH

§ 5 UWG Irreführung durch Täuschung

- Aussagen über Produkte / das Unternehmen dürfen **nicht unrichtig sein / keinen falschen Eindruck erwecken**
- Mehrdeutigkeit geht zu Lasten des Werbenden

§ 5a UWG Irreführung durch **Vorenthalten wesentlicher Informationen**

Es muss keine Täuschung / Fehlvorstellung bewirkt werden, sondern es reicht aus, wenn

- die **Aussage für informierte Entscheidung erforderlich ist**
- das **Fehlen die Entscheidung** des Verbrauchers beeinflusst

Aktuelle Rechtslage

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

Aktuelle Rechtslage

§§ 5, 5a UWG
(Irreführung durch
Täuschung &
Vorenthalten)

BGH-Grundsatzurteil
„klimaneutral“ (2024)
→ Strengeprinzip
des BGH

Schon **vor Inkrafttreten** der EmpCo / des
novellierten UWG haben deutsche Gerichte **zentrale
Prinzipien** etabliert.

Die EmpCo-Richtlinie **verschärft**, was Gerichte
bereits vorgezeichnet haben.

Aktuelle Rechtslage / Künftiger Rechtsrahmen

Richtlinie (EU) 2024/825 (EmpCo)

Aktuelle Rechtslage

§§ 5, 5a UWG
(Irreführung durch
Täuschung &
Vorenthalten)

BGH-Grundsatzurteil
„klimaneutral“ (2024)
→ Strengeprinzip
des BGH

Künftiger Rechtsrahmen, ab 27.09.2026

UWG Novelle Verkündung am 19.02.2026

„EmpCo“-Richtlinie
empowering
consumers for the
green transition
→ UWG Novelle

(Green Claims-
Richtlinie ?)

- europaweite, einheitliche Standards zu Inhalt und Belegbarkeit umweltbezogener Aussagen
- Greenwashing unterbinden, irreführende **Umweltkommunikation** (im B2C Bereich) bekämpfen
- Verbraucher befähigen, **informierte Kaufentscheidung** zu treffen, auf Basis von **transparenten und wahrheitsgemäßen Informationen**
- mehr **Rechtssicherheit** für Hersteller/Händler und faireren Wettbewerb

Künftiger Rechtsrahmen / Umsetzung der EmpCo

Empowering-Consumers-Richtlinie



Änderungen / zentrale Elemente:

(A) Verbot **allgemeiner**
Umweltaussagen
(„grün“/„nachhaltig“)

(B) Anforderungen an
Werbung mit **zukünftigen**
Umweltaussagen
(„Klimaneutral bis 2050“)

(C) Anforderungen an die
Verwendung von
Nachhaltigkeitssiegeln

(D) per-se-Verbote

Künftiger Rechtsrahmen / Umsetzung der EmpCo

(A) Verbot allgemeiner Umweltaussagen

Verbot der **alleinstehenden Nutzung** von **allgemeinen / pauschalen Umweltaussagen**, z.B.

✗ „umweltverträglich“, „nachhaltig“, „klimapositiv“, „grün“, „ökologisch“, „klimafreundlich“

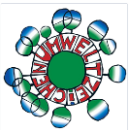
Nutzung der allgemeinen Umweltaussage idR möglich, wenn:

✓ auf zertifiziertem **Nachhaltigkeitssiegel** enthalten

✓ Nachweis einer **„anerkannten hervorragenden Umweltleistung“** wie beispielsweise durch:

- EU-Ecolabel (EG) Nr. 66/2010
- Äquivalentes Umweltzeichen ISO 14024 Typ I (z.B. Blauer Engel)
- Umwelthöchstleistungen nach EU-Recht (z.B. Energieeffizienzklassen)

✓ **Spezifizierung** auf demselben Medium / **unmittelbar vor Ort** in hervorgehobener Weise, mit Nachweisen



„Aus Recyclingmaterial“

„Nachhaltig produziert“ **✗**

„Umweltfreundlich“

„Verpackung zu 95 % aus recyceltem PET“

„Hergestellt mit 100 % Strom aus erneuerbaren Quellen, zertifiziert nach xy“ **✓**

„Produkt trägt seit 2025 den Blauen Engel“

(B) Anforderungen an Werbung mit zukünftigen Umweltaussagen

Werbung mit zukünftigen Umweltaussagen nur noch zulässig mit einem **Umsetzungsplan**

✓ Darlegung in einem **detaillierten und realistischen Umsetzungsplan**

- Messbare und zeitlich festgelegte Ziele
- Weitere Details zur Umsetzung, wie die Zuweisung von Ressourcen
- Enthält klare, objektive, öffentlich zugängliche und überprüfbare Verpflichtungen

✓ Regelmäßige **Überprüfung** durch **unabhängigen Sachverständigen**

- Erkenntnisse sind den Verbrauchenden zur Verfügung zu stellen

„Bis 2050 klimaneutral“

„Net Zero bis 2050“



„Wir verpflichten uns, bis 2050 unsere CO₂-Emissionen um 80 % zu reduzieren (Bezug Scope 1-3, Basisjahr 2022)“

- + öffentlicher Umsetzungsplan
- + messbare Zwischenziele
- + regelmäßige Datenprüfung
- + Ergebnisse für Verbraucher zugänglich



Künftiger Rechtsrahmen / Umsetzung der EmpCo

(C) Anforderungen an die Verwendung von Nachhaltigkeitssiegeln

- **Definition Nachhaltigkeitssiegel** (vgl. § 2 Abs. 2 UWG, Fassung ab 27.09.2026)
 - freiwilliges, öffentliches oder **privates** Vertrauensiegel, Gütezeichen oder Ähnliches (!)
 - das darauf zielt, **ökologische oder soziale Aspekte** herauszuheben oder zu fördern
 - auch Siegel im B2B Bereich

Staatlich festgesetzte Siegel	Privat vergebene Siegel	Unternehmenseigene Label
   	  	   

Künftiger Rechtsrahmen / Umsetzung der EmpCo

(C) Anforderungen an die Verwendung von Nachhaltigkeitssiegeln

- ✗ Verbot von **Selbstzertifizierung** / unternehmenseigenen Label / Gewährleistungsmarken
- ✓ Zertifizierung nur noch **durch staatliche Stellen** oder auf Basis eines **Zertifizierungssystems**

- Anforderungen an das Zertifizierungssystem
 - Diskriminierungsfreier Zugang für alle Unternehmen
 - öffentlich einsehbare Systembedingungen und -anforderungen
 - Umgang mit Verstößen muss festgelegt sein
 - Anforderungen vom Systeminhaber mit Sachverständigen ausgearbeitet
 - Unabhängige Prüfung durch Dritte

Staatlich festgesetzte Siegel	Privat vergebene Siegel	Unternehmenseigene Label
   	  	   

(D) per-se-Verbote / stets unzulässig

- ✗ Allgemeine Umweltaussage ohne Nachweis einer anerkannten hervorragende Umweltleistung
- ✗ Nachhaltigkeitssiegel, das nicht auf einem Zertifizierungssystem beruht oder nicht von staatlichen Stellen festgesetzt wurde
- ✗ Verbot der Werbung mit Klimaneutralität auf Basis von Kompensationsmaßnahmen
 - Werbung mit „klimaneutralem / klimareduziertem / klimapositivem“ Produkt nur noch zulässig bei tatsächlichen Reduktionen in der Wertschöpfungskette, nicht bei Kauf von Klimaschutzzertifikaten
 - → Unternehmen können für ihre Investitionen in Umweltinitiativen / Klimaschutzprojekten, gemäß des Beitragsprinzips weiterhin werben:
- ✓ „Wir finanzieren Klimaschutzprojekte in Höhe von x € / x t CO₂e“

(D) per-se-Verbote / stets unzulässig

✗ Unwahre Angabe zur Reichweite einer Umweltweltaussage

- z.B. Bezug auf gesamtes Produkt statt auf bestimmten Aspekt des Produkts
- Angaben zum Scope / Wertschöpfungskette werden erforderlich

„Aus Recyclingmaterial“

„Wir produzieren mit erneuerbaren Energien“ ✗

„Verpackung zu 95 % aus recyceltem PET“

„Unser Werk in Unna produziert zu 100 % mit Storm aus erneuerbarer Energie“ ✓

✗ Darstellung von Selbstverständlichkeiten und gesetzlicher Produkthanforderung als Besonderheit eines Angebots

- z.B. „Quecksilberfrei“ trotz Verbot des Einsatzes von Quecksilber beim beworbenen Produkt
- z.B. gesetzliche Gewährleistung als besonderes Verkaufsargument

✗ Irreführende Angaben zur Softwareaktualisierung, Haltbarkeit und Reparierbarkeit

- „Reparaturfreundlich“ (bedarf Angabe von konkretem Verfügbarkeitszeitraum, Nachweis)
- „besonders langlebig“, „leicht zu reparieren“

Künftiger Rechtsrahmen / Umsetzung der EmpCo

Regeln für Umweltkommunikation

Präzise statt pauschal / keine Irreführung

Nachweise für jeden Claim
(Mess-/Vergleichsmethode, Datengrundlage, Zertifikat)

Keine Selbstzertifizierungen

Zukunftsziele nur mit Plan
(messbare Ziele, Drittprüfung, öffentlicher Zugang)

Kompensation /= Neutralität

Scope klar benennen, korrekte Reichweiteaussagen

Keine Werbung mit Selbstverständlichkeiten

B2C-Maßstab anlegen (wenn auch nur ein Verbraucher die Kommunikation sehen kann, gelten B2C-Regeln)

Nachhaltigkeitsberichte nach CSRD sind vsl. gesetzlich nicht erfasst,; sobald Inhalte den Bericht verlassen, gelten UWG-Regeln



Künftiger Rechtsrahmen / Umsetzung der EmpCo

Konsequenzen bei Verstößen

- Voraussichtliche Verfolgung durch **Mitbewerber, Verbraucher- und Wettbewerbsverbände**
- Abmahnungen, einstweilige Verfügung, Unterlassungsklage
- **Schadensersatzansprüche, Bußgelder** bis 50K. Bei Jahresumsatz über 1,25 Mio bis zu **4 % des Jahresumsatzes**
- Nicht rechtskonforme Ware kann unverkäuflich werden
- Momentan sind im UWG **keine Übergangsfristen / Abverkaufsfristen** vorgesehen



Künftiger Rechtsrahmen / Umsetzung der EmpCo

Konsequenzen bei Verstößen

- Voraussichtliche Verfolgung durch **Mitbewerber, Verbraucher- und Wettbewerbsverbände**
- Abmahnungen, einstweilige Verfügung, Unterlassungsklage
- **Schadensersatzansprüche, Bußgelder** bis 50K. Bei Jahresumsatz über 1,25 Mio bis zu **4 % des Jahresumsatzes**
- Nicht rechtskonforme Ware kann unverkäuflich werden
- Momentan sind im UWG **keine Übergangsfristen / Abverkaufsfristen** vorgesehen



Künftiger Rechtsrahmen / Umsetzung der EmpCo

Was Unternehmen jetzt tun sollten



- Gespräche mit **relevanten Unternehmensabteilungen**
- Claim-Inventur
- Risikoanalyse
- Maßnahmen & Umsetzung (u.a. Nachweise erstellen)
- Anpassen des **internen Prozesses** für die Außenkommunikation / Freigabeprozesses

1. Welcher **Claim** auf Ihrer Webseite könnte ein Risiko darstellen?
2. Welches **Nachhaltigkeitssiegel** wird auf Ihrer Webseite kommuniziert, das ggf. nicht die Anforderungen der EmpCo erfüllt?
3. Wie schätzen Sie das **Risiko** konkret ein?
4. Welche **Maßnahmen** sollten Sie ergreifen?
5. Wer ist für die Umsetzung der Maßnahmen **zuständig**?



Wir unterstützen Sie gerne!

Checkliste



Erfahren Sie mehr in unserer
Checkliste: Sind Sie bereit für die EmpCo-Richtlinie?



Wir unterstützen Sie gerne!

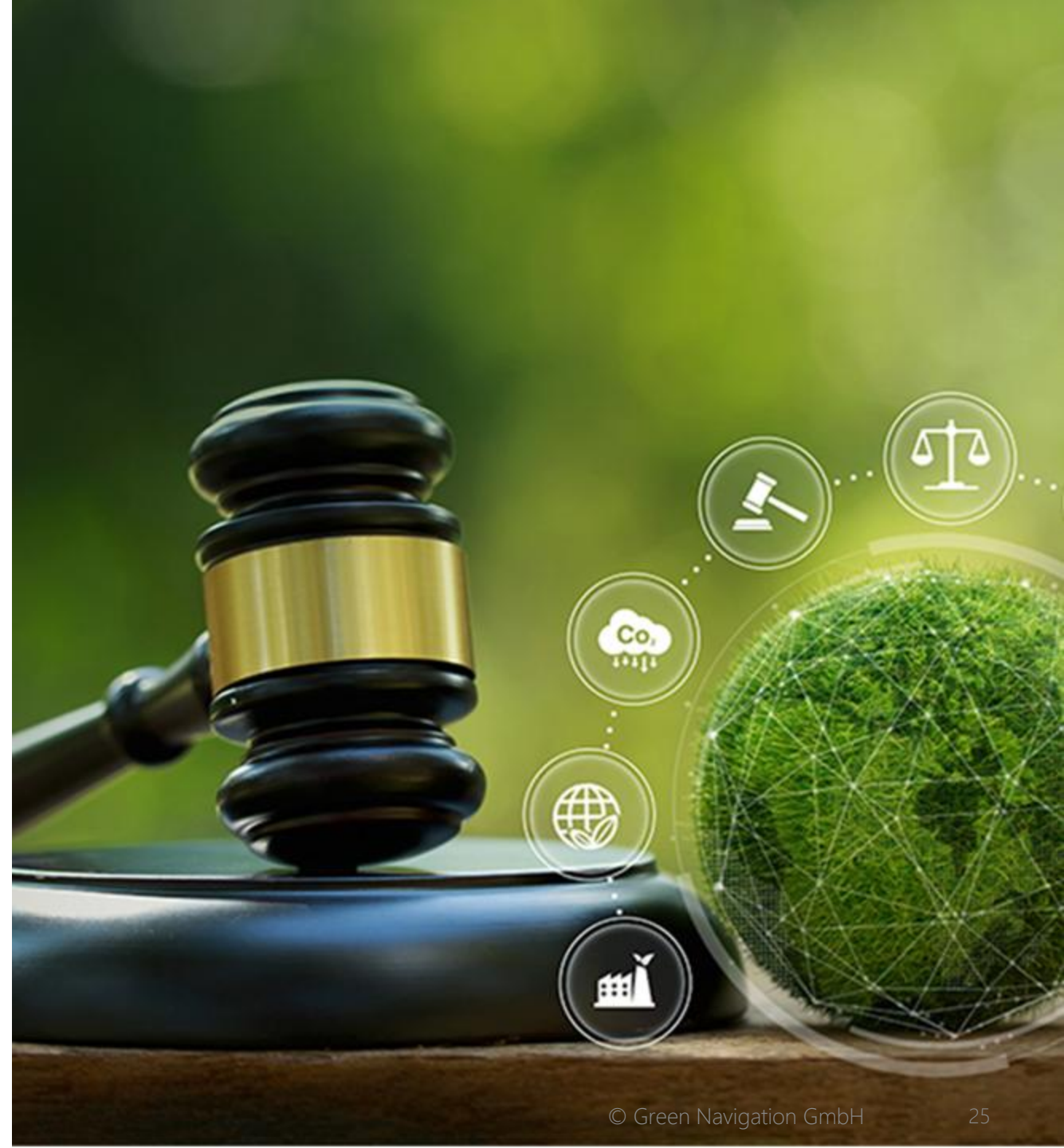
Unsere Leistungen

Mitarbeiterschulung:
EmpCo-konform
kommunizieren

EmpCo Readiness
Check

ggf. Vertiefungs-
workshops &
Erfahrungsaustausch

Erstellung von Belegen
& Nachweisen für Ihre
Umweltaussagen





Wir unterstützen Sie gerne!

Kontaktieren Sie uns gerne für eine kostenlose Erstberatung

**HIER EINEN KOSTENLOSEN
TERMIN AUSMACHEN**

UNSER ANGEBOT EXKLUSIV FÜR SIE

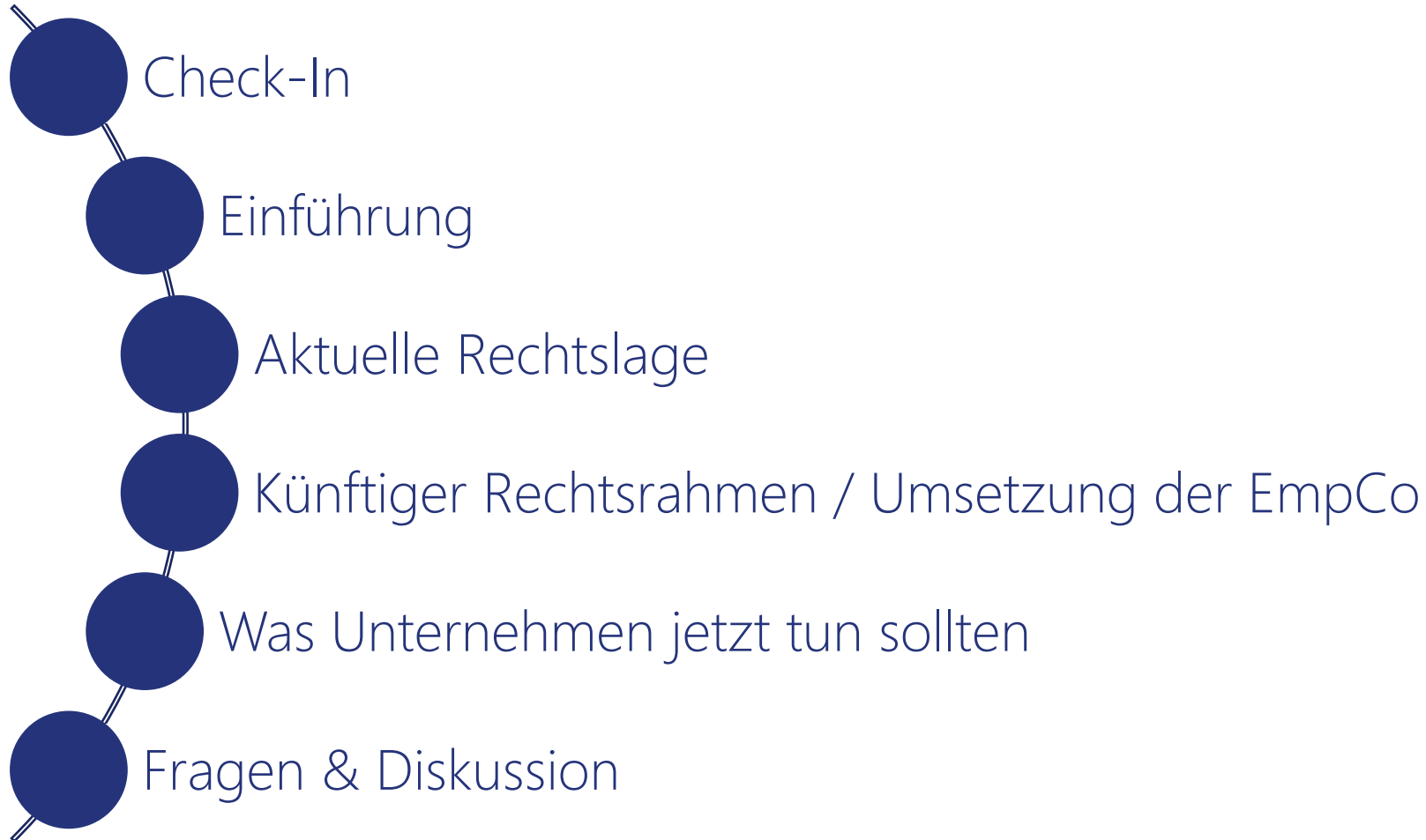
Kostenloser Termin:

„Wesentlichkeitsanalyse für einen **Klimabilanz (PCF/CCF)** Ihres Unternehmens“

„Projektplanung für die Erstellung einer **Klimastrategie** Ihres Unternehmens“

Webinar: EmpCo-Richtlinie 2026

Agenda



+ Fragen & Diskussion



Sprechen Sie uns gerne an!



Kontaktdaten

Verena Gebhardt

Tel: + 49 2303 93 619 -52

E-Mail: verena.gebhardt@green-navigation.de

Green Navigation GmbH

Iserlohner Str. 2

59423 Unna

www.green-navigation.de

Rechtliche Hinweise und Nutzung

Alle Inhalte dieses Dokuments unterliegen dem Schutz geistigen Eigentums, soweit keine Rechte Dritter entgegenstehen. Jegliche Nutzung über den internen Gebrauch hinaus – insbesondere für kommerzielle oder geschäftliche Zwecke – ist ohne vorherige Zustimmung unzulässig. Dies betreffen auch die Vervielfältigung, digitale Speicherung sowie Weiterverarbeitung.

Haftungsausschluss

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und sofern keine abweichenden vertraglichen Vereinbarungen bestehen, wird keine Haftung für Schäden übernommen, die direkt oder indirekt aus der Verwendung dieser Unterlagen resultieren.

Datenbasis und Gewährleistung

Die enthaltenen Informationen stammen teilweise aus externen, öffentlich zugänglichen Quellen. Eine eigenständige Erhebung oder umfassende Prüfung durch Green Navigation hat nicht in allen Fällen stattgefunden. Daher wird keine Garantie für die Richtigkeit, Aktualität oder Vollständigkeit der bereitgestellten Daten übernommen.

Zeitlicher Bezug und Prognosen

Der Inhalt spiegelt den Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Erstellung wider. Spätere Entwicklungen oder Ereignisse wurden nicht berücksichtigt. Aussagen zu zukünftigen Entwicklungen basieren auf aktuellen Einschätzungen und können erheblich von der tatsächlichen Entwicklung abweichen, da sie von verschiedenen Unsicherheiten und Risikofaktoren beeinflusst werden.

Kontextgebundenheit der Inhalte

Die Aussagen dieses Dokuments sind untrennbar mit der jeweiligen Fragestellung sowie den spezifischen Rahmenbedingungen des zugrunde liegenden Projekts verbunden. Eine Übertragung auf andere Sachverhalte ist daher grundsätzlich nicht möglich. Dies gilt insbesondere für Unterlagen, die nicht ausdrücklich als Gutachten ausgewiesen sind. Eine Verwendung in anderen Kontexten, beispielsweise in rechtlichen Verfahren, setzt eine gesonderte Prüfung und schriftliche Bestätigung durch Green Navigation voraus.

Dokumenttypen

Unterlagen, die als „Kurzstudie“ bezeichnet sind, bieten lediglich eine zusammengefasste Darstellung der Projektergebnisse. „Ergebnispapiere“ konzentrieren sich darüber hinaus primär auf Resultate und enthalten in der Regel keine ausführlichen methodischen Erläuterungen.

Empfehlung

Für konkrete Fragestellungen sollte stets eine individuelle und fachlich qualifizierte Beratung eingeholt werden, etwa durch spezialisierte Berater oder juristische Fachpersonen.